

§ 3 VPB-V 2017

VPB-V 2017 - Verantwortliche Personen im Bergbau 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Soweit diese Verordnung Regelungen für Betriebsleiter und Betriebsaufseher in Bergbaubetrieben trifft, gelten diese Regelungen auch für selbständige Betriebsabteilungen oder Abteilungen im Sinne des § 125 Abs. 4 MinroG.

In Kraft seit 05.04.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at